

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Armutsfester Lohn und öffentliche Auftragsvergabe

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Auswirkungen in Bezug auf das Armutsrisiko haben aus Sicht der Landesregierung Löhne, die unterhalb eines Stundelohns von unter 12,63 Euro liegen?

Das Erzielen eines auskömmlichen Erwerbseinkommens ist von zentraler Bedeutung für die Vermeidung von Armut. Der Stundenlohn in Höhe von 12,63 Euro ist jedoch kein geeigneter Maßstab zur Bestimmung des Armutsrisikos. Der einschlägige Indikator zur Messung von Einkommensarmut ist die Armutsgefährdungsquote, die nicht auf Stundenlöhne abstellt. Die Armutsgefährdungsquote wird - entsprechend dem EU-Standard - definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie zum 1. Januar 2015 der allgemeine gesetzliche Mindestlohn eingeführt wurde, der auch Armutsrisiken bei Erwerbstätigen entgegenwirken soll. Auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 18/1558 des Deutschen Bundestages unter A., II., 3. Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes) wird verwiesen.

2. Wie erklärt die Landesregierung den Fakt, dass das Land über öffentliche Aufträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit keinen armutsfesten Lohn erhalten?

Die Landesregierung geht davon aus, dass Frage 2 als „armutsfesten Lohn“ einen Stundenlohn von mindestens 12,63 Euro unterstellt. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird insoweit verwiesen. Die Landesregierung stellt fest, dass durch den vergabespezifischen Mindestlohn nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern Armutsrisiken entgegengewirkt wird. Auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 7/1931 unter Ziffer II zu Nummer 6, Buchstabe c) wird verwiesen.

3. Wie viele öffentliche Aufträge hat das Land im Jahr 2019 vergeben, bei denen der durchschnittliche Lohn der mit der Erfüllung des öffentlichen Auftrags Beschäftigten unterhalb von 12,63 Euro lag?
4. Wie viele Personen wurden bei den in Frage 3 genannten Aufträgen mit Stundenlöhnen von unter 12,63 Euro beschäftigt?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Entsprechend der Anlage 1 zum Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2018 haben sich Bieter in einem Vergabeverfahren dazu zu verpflichten, bei der Ausführung einer Leistung das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung maßgebliche Mindest-Stundenentgelt zu bezahlen. Die Pflicht zu einer höheren Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt. Eine Angabe zu der Höhe des gewährten Stundenlohnes wird nur verlangt, soweit dies zur Prüfung der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes erforderlich ist. Eine statistische Erfassung der Stundenlöhne erfolgt jedoch nicht. Daher liegen der Landesregierung keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Für die Beantwortung der Fragen 3 und 4 müsste daher eine umfassende Datenerhebung in allen Ressorts der Landesregierung erfolgen. Dies würde insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.